

V StVK 34/18

Ausfertigung



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 • 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(S) Fax: 0201 7988 277  
E: 25.02.19

## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache  
des [REDACTED]  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum  
durch die Richterin am Landgericht Roepke  
am 15.02.2019  
beschlossen:

Der Antrag vom 08.08.2018 wird als unzulässig verworfen.

Es wird festgestellt, dass die bisherigen Fassungen des Vollzugsplans vom  
01.06.2018 betreffend den Abschnitt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ auf  
Seite 5 der Vollzugsplanfortschreibung rechtswidrig waren.

Die (aktuelle) Regelung unter „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ auf Seite 5 der  
Vollzugsplanfortschreibung der Justizvollzugsanstalt Bochum vom 01.06.2018  
wird aufgehoben. Die Justizvollzugsanstalt Bochum wird verpflichtet, über die  
Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen unter Beachtung der  
Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers  
tragen der Antragsteller zu  $\frac{1}{4}$  und die Landeskasse zu  $\frac{3}{4}$ .

Der Gegenstandswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

## I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe wegen Mordes in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit schwerem Raub mit Todesfolge. Er hat am 12.02.2023 15 Jahre Freiheitsstrafe verbüßt. Er befindet sich seit dem 14.02.2008 in Haft und seit dem 25.11.2015 in der JVA Bochum.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.08.2018 begehrt der Antragsteller eine Korrektur des am 01.06.2018 aufgestellten Vollzugsplans. Konkret wollte er zunächst, dass die Passagen auf Seite 4 des Vollzugsplans, die sich auf ein Verhalten des Antragstellers in den Jahren 2016 bis 2018 beziehen, gestrichen werden.

In dem Vollzugsplan heißt es auf Seite 4 (Bl. 22 d. A.):

*„Bereits im Vollzugsplan vom 12.10.2016 wurde festgehalten, dass es im Haftverlauf zu verschiedenen Auffälligkeiten kam (mehrfache körperliche Auseinandersetzungen mit Inhaftierten und auch mit Bediensteten, die mindestens einmal eine BgH Unterbringung erforderlich machten, nachhaltiger nicht verifizierbarer Verdacht auf subkulturelle Betätigung, „Taubenfang“ mit ungeklärter Absicht, Handyfund), mehrfach der Verdacht auf subkulturelle Betätigung dokumentiert wurde und Herr [REDACTED] durch manipulatives Verhalten auffalle.*

*Am 25.10.2016 wurde Herr [REDACTED] auf die Langstrafenabteilung (Abt. 23) verlegt. Eine Verbesserung seines vollzuglichen Verhaltens konnte bisher jedoch nicht konstatiert werden. So wurde Herr [REDACTED] beispielsweise im April 2017 und im August 2017 diszipliniert, da im Rahmen einer Zellenrevision diverse verbotene Gegenstände in seinem Haftraum gefunden wurden. Außerdem wurde dokumentiert, dass Herr [REDACTED] sich nicht an die Regeln halte und den Anweisungen der Bediensteten nur nach Diskussion nachkomme. Zuletzt trat Herr [REDACTED] im Januar (körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen) und im Februar 2018 (verbotenerweise und trotz mehrfacher Belehrung private Wäschestücke mit zum Unterricht gebracht, verbal ausfallend geworden) negativ in Erscheinung.“*

Der Antragsteller beantragte am 08.08.2018,  
die JVA Bochum zu verpflichten, über seine „Strafvollzugsplanfortschreibung“ vom 01.06.2018 ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragte mit Schreiben vom 31.08.2018,  
den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei unzulässig, da der Antragsteller sich nicht gegen eine Maßnahme im Sinne des §

109 StVollzG wende. Der Antrag könne sich nur auf einzelne Maßnahmen des Vollzugsplans beziehen, wobei diese dann Regelungscharakter haben müssten. Der Beitrag des psychologischen Diensts (auf Seite 4) beinhalte unter anderem Feststellungen zu dem Verhalten des Antragstellers auch aus der Vergangenheit. Gerade bei einem Gefangenen, der wegen eines massiven Gewaltdelikts inhaftiert sei, sei für seine Behandlung von Belang, wie er sich innerhalb der engen Strukturen des Vollzugs verhalte. Dabei könne durchaus Verhalten Erwähnung finden, welches länger zurückliege, wenn z.B. – wie im vorliegenden Fall – verdeutlicht werden solle, dass keine Verhaltensänderung eingetreten sei.

Der Antragsteller beantragte daraufhin am 14.09.2018 „ergänzend respektive korrigierend“,

es wird festgestellt, dass der Vollzugsplan, konkret der Punkt „vollzugsöffnende Maßnahmen“ und „Vollzugsplanfortschreibung“ (den es gar nicht gibt), rechtswidrig aufgestellt wurde;

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tim Körper aus Krefeld zu bewilligen.

Zu „Vollzugsöffnende[n] Maßnahmen“ heißt es auf Seite 5 des Vollzugsplans (Bl. 23 d. A.):

*„Aufgrund der Länge der verbleibenden Haftzeit, der vollzuglichen Auffälligkeiten Herrn [REDACTED] und der noch nicht stattgefundenen Tataufarbeitung liegt aktuell keine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen vor.“*

Seinen am 14.09.2018 gestellten Antrag begründet der Antragsteller im Wesentlichen wie folgt:

Alle bisherigen Vollzugspläne erschöpften sich in leeren Worthülsen und Floskeln. Es sei unklar, ob mit den Angaben eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr begründet werde. Außerdem fehlten Angaben dazu, welche Voraussetzungen der Antragsteller erfüllen müsse, um vollzugsöffnende Maßnahmen zu erhalten. Außerdem gehe aus dem Vollzugsplan kein Datum für die Fortschreibung hervor.

Der Antragsgegner änderte daraufhin am 10.10.2018 den Punkt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ wie folgt (vgl. Bl. 28 d. A.):

*„In Anbetracht insbesondere der fehlenden Tataufarbeitung, der unaufgearbeiteten Persönlichkeitsstruktur, der vollzuglichen Auffälligkeiten in der Vergangenheit sowie des nicht absehbaren Strafrestes kann derzeit nicht verantwortet werden zu erproben, dass der Gefangene sich bei einem Begleitausgang dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder den Begleitausgang nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Diese Risiken gelten erst recht im Rahmen weitergehender vollzugsöffnender Maßnahmen oder bei einer Verlegung in den offenen Vollzug.“*



*Anlassbezogene Ausführungen werden auf Antrag geprüft.*

*Im Hinblick auf die Nichteignung des Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen werden Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit nach den anstaltsüblichen Bedingungen gewährt."*

Außerdem sei der Vollzugsplan unter dem Punkt „Entlassungsprognose / Zeitliche Abstellung“ wie folgt ergänzt worden (vgl. Bl. 29 d. A.):

*„Dieser Vollzugsplan wird fortgeschrieben, wenn neue entscheidungsrelevante Sachverhalte bekannt werden, spätestens jedoch am 01.06.2019.“*

Den korrigierten Vollzugsplan händigte er dem Antragsteller aus.

Der Antragsteller beantragte daraufhin am 18.10.2018, den Vollzugsplan, konkret den Punkt „vollzugsöffnende Maßnahmen“ aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, den Vollzugsplan in diesem Punkt erneut aufzustellen.

An dem am 14.09.2018 gestellten Feststellungsantrag hielt er zudem ausdrücklich fest.

Zu seinem Antrag vom 18.10.2018 trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, auch der „neue“ Vollzugsplan sei rechtswidrig. Der Antragsgegner stelle weder eine Flucht- noch eine Missbrauchsgefahr positiv fest. Er, der Antragsteller, führe sich in der über 10 Jahre andauernden Haft beanstandungsfrei. Es fehlten nach wie vor Angaben dazu, welche Voraussetzungen der Antragsteller noch erfüllen müsse, um einen Begleitausgang zu erhalten oder die Verlegung in den offenen Vollzug zu erreichen.

Der Antragsgegner änderte den Punkt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ daraufhin erneut ab. Im Vollzugsplan heißt es nunmehr wie folgt (vgl. Bl. 44 d. A.):

*„Im Rahmen der Vollzugskonferenz wurden alle relevanten Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung gewichtet und danach selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen im Ergebnis abgelehnt. Es kann nicht verantwortet werden zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder vollzugsöffnende Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde.*

*Zugunsten des Gefangenen wurde insbesondere berücksichtigt, dass er Erstinhaftierter ist und strafrechtlich nicht vorbelastet ist. Darüber hinaus erhält der Gef. regelmäßig Besuch von seiner Familie.*

*Deutlich überwiegen jedoch die gegen die Gewährung von selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen sprechenden Umstände. Der Gefangene hat eine von hoher krimineller Energie geprägte schwere Gewaltstraftat begangen, auch während der Haft ist es zu körperlichen*

*Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen und auch mit Bediensteten gekommen. Die Verantwortlichkeit für eigenes Fehlverhalten liegt für den Gef. nahezu ausschließlich bei anderen. So auch bei der Straftat. Auf eigene kriminogene Persönlichkeitsanteile ist der Gef. noch nicht ausreichend ansprechbar, er leugnet die im Urteil dokumentierte initiierende Tatbeteiligung und stellt sich selbst als Opfer dar. Die Tatmotivation ist weiterhin intransparent, sowohl die situativen als auch die persönlichkeitsimmanenten Tatbedingungen sind bis heute unklar. Opferempathie ist kaum wahrnehmbar. Die Gewaltproblematik ist unbehandelt. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass der Gef. Selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen trotz eines statistisch geringen Rückfallrisikos zur Begehung von Straftaten missbrauchen würde. Der Kontakt zu seiner Ehefrau und seinen Kindern hat ihn von der Begehung der aktuellen Straftat nicht abgehalten.*

*Auch eine Fluchtgefahr wird positiv festgestellt. Zwar besteht Kontakt zu seiner Ex-Frau, seiner Ehefrau sowie seinen Kindern, doch hatte der Gefangene zu Beginn der Inhaftierung Pläne, nach Verbüßung der Halbstrafe abgeschoben zu werden. Trotz der regelmäßigen Besuche legt die Persönlichkeit des Gef. die Vermutung nahe, dass ihn die Familie nicht von einer Flucht abhalten würde. Eine Flucht ist insbesondere zu befürchten, weil der Vollströckungsstand noch ungewiss ist und Herr [REDACTED] sich zumindest teilweise selbst als Opfer sieht.*

*Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit werden unter den anstaltsüblichen Bedingungen gewährt."*

Der korrigierte Vollzugsplan wurde dem Antragsteller am 28.11.2018 ausgehändigt.

Der Antragsteller beantragte daraufhin am 28.11.2018,

der – nun dritte in kürzester Zeit aufgestellte – Vollzugsplan wird aufgehoben, konkret der Punkt „Vollzugsöffnende Maßnahmen“, der Antragsgegner wird verpflichtet, den Vollzugsplan in dem angefochteten Punkt erneut aufzustellen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, auch im zuletzt aufgestellten Vollzugsplan seien Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht positiv festgestellt worden. Der Antragsgegner habe an keiner Stelle ausgeführt, welche Voraussetzungen er, der Antragsteller, noch erfüllen müsse, damit vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden könnten. Unbeachtet blieben zudem das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten, die gute Arbeitsleistung, der Umstand, dass es sich bei dem Antragsteller um einen „sehr fürsorglichen Familienvater“ handele, seine Hilfsbereitschaft. Das Argument „schwere Gewalttat“ sei keine Begründung für die Annahme einer Flucht- und Missbrauchsgefahr, denn sonst wäre „jede Chance der Wiedereingliederung unmöglich“. Die Hinweise auf „körperliche Auseinandersetzungen“ seien „recht pauschal“ und nicht geeignet, eine der genannten Gefahren „positiv“ festzustellen. Auch die Tatleugnung sei nicht geeignet eine Missbrauchsgefahr zu begründen. Auch die Persönlichkeitsdefizite begründeten eine Missbrauchsgefahr nicht. Der

Antragsteller sei deutscher Staatsangehöriger und habe bislang alle Ausführungen beanstandungsfrei absolviert. In einem Fall sei ihm sogar die „Hamburger-Fessel“ abgenommen worden. Eine Gewaltproblematik liege nicht vor. Die Familie sei ein wesentlicher stabilisierender Faktor, der der Annahme einer Fluchtgefahr entgegenstehe.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung [vom 28.11.2018] als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, es sei positiv festgestellt worden, dass nicht verantwortet werden könne zu erproben, dass der Antragsteller sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde. Die wesentlichen – sowohl positiven als auch negativen – in der konkreten Person des Antragstellers vorliegenden Aspekte seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung zusammengetragen und gewichtet worden. Die Erwägungen seien zudem im Rahmen der Neufassung in den Vollzugsplan aufgenommen worden. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG NRW enthalte der Vollzugsplan regelmäßig Angaben u.a. zu vollzugsöffnenden Maßnahmen. Die Begrifflichkeit „Angaben“ impliziere, dass im Rahmen des Vollzugsplans nur die wesentlichen Erwägungen zusammengetragen würden.

Aus dem Vollzugsplan ergebe sich zudem, welche Voraussetzungen der Antragsteller noch erfüllen müsse, um vollzugsöffnende Maßnahmen erhalten zu können.

## II.

1.

Der Antrag vom 08.08.2018 ist unzulässig.

Nach § 109 StVollzG kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Voraussetzung ist danach insbesondere eine Regelung, das heißt, die Maßnahme muss auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein.

Die Passagen auf Seite 4 des Vollzugsplanes entfalten keine Regelung, sondern geben lediglich deklaratorisch ein vergangenes Geschehen wider.

2.

Die Anträge vom 14.09.2018 sind begründet. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3. Bezug genommen. Da der Antragsgegner die von ihm unter „Vollzugsöffnende Maßnahmen“ getroffene Regelung jeweils abgeändert hat, war antragsgemäß die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festzustellen. Der Antrag



vom 18.10.2018 hat sich durch die Aufhebung der Regelung durch den Antragsgegner erledigt.

3.

Auch der Antrag vom 28.11.2018 ist begründet.

Der Vollzugsplan selbst und nicht erst die im Einzelfall zu gewährende vollzugsöffnende Maßnahme (a)) hat sich, soweit der Vollzugsplan eine Aussage über vollzugsöffnende Maßnahmen trifft, am Maßstab des § 53 StVollzG NRW zu orientieren (b)), sodass der Antragsteller andernfalls Aufhebung des Vollzugsplans und Neubescheidung verlangen kann. Insoweit steht bei Anwendung des § 53 StVollzG NRW zwar den Vollzugsbehörden grundsätzlich ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu, dessen Grenzen erst bei Anlegung eines grundlegend unrichtigen Maßstabes, bei unvollständiger oder unrichtiger Sachverhaltserfassung oder bei erkennbaren Abwägungsdefiziten überschritten sind.

So liegt es indessen hier.

a)

Der Vollzugsplan und ein Einzelbegehren nach vollzugsöffnenden Maßnahmen stehen zueinander im Verhältnis von Grundsatz und Einzelakt. Trotz der eine vollzugsöffnende Maßnahme grundsätzlich befürwortenden oder ablehnenden Planung im Vollzugsplan vermag im Einzelfall eine begehrte Maßnahme gleichwohl verweigert oder gewährt zu werden. Allerdings beeinflusst die Existenz des Vollzugsplans die Begründungslast dahin, dass Abweichungen von der generellen Planung im Einzelfall gesondert zu begründen sind. Aufgrund dieser Vorwirkung des Vollzugsplans sind dessen Aufstellung bzw. Fortschreibung gesondert anfechtbar (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2009 – 2 VollzWs 342/08 (222/08) –, juris).

Dies ist hier durch den Antrag vom 28.11.2018 in statthafter Weise geschehen.

b)

Der Vollzugsplan, zu dessen Aufstellung und kontinuierlicher Fortschreibung die Vollzugsbehörde gesetzlich verpflichtet ist, ist zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels für den einzelnen Gefangenen und bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten. Dies setzt voraus, dass der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender, Orientierung ermöglichender Weise eingeht. Eine Vollzugsplanung, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, genügt auch den grundrechtlichen Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht.

Wegen seiner zentralen Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels muss der Vollzugsplan nicht nur für den Gefangenen verständlich sein und ihm als Leitlinie

für die Ausrichtung künftigen Verhaltens dienen können, sondern es muss auch eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist. Dies erfordert Nachvollziehbarkeit der rechtserheblichen Abläufe und Erwägungen, die durch geeignete Dokumentation sicherzustellen ist.

In Konkretisierung dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen Maßstabes muss der Vollzugsplan insbesondere auf die Entwicklung des Gefangenen eingehen, seine Einbindung in anstaltsseitig angebotene Beschäftigungen verzeichnen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und auf die in Betracht kommenden Behandlungsansätze eingehen bzw. sich mit den zukünftig für die Resozialisierung des Gefangenen erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen; der Vollzugsplan muss ferner Aufschluss geben über die zur Verwirklichung des Resozialisierungsziels für erforderlich gehaltenen Entwicklungsschritte und es muss die Erarbeitung eines Behandlungskonzepts deutlich werden, d.h. die Unternehmungen zur Erarbeitung einer Wiedereingliederungsperspektive müssen dargestellt werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 07. Juli 2010 – 2 Ws 247/10 (Vollz) –, juris).

Diese Anforderungen gelten auch in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe, da auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten eine Chance zur Wiedererlangung seiner Freiheit zu eröffnen ist. In diesem Fall muss jedenfalls bei schon länger andauernder Vollstreckung unabhängig davon, ob sich ein Entlassungszeitpunkt bereits konkret abzeichnet, die Vollstreckung besonders auch auf die Vermeidung schädigender Auswirkungen lang andauernden Freiheitsentzuges als einem wesentlichen Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein. Das Interesse des Gefangenen, vor schädlichen Folgen einer langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden, hat umso größeres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. freiheitsentziehenden Maßregel bereits andauert (BVerfG, Beschl. v. 12.11.1997, 2 BvR 615/97, NStZ-RR 1998, 121 ff., zit. n. juris Rdnr. 11 m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird die Vollzugsplanfortschreibung vom 01.06.2018 (in der aktuellen Form) nicht gerecht.

Für die Versagung von Vollzugslockerungen muss das Bestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW tragfähig begründet werden. Dabei muss das Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen aufgrund konkreter Tatsachen bezogen auf die konkrete Lockerungsmaßnahme festgestellt werden. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gehören zu der im Rahmen der Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr zu ermittelnden und bei der Abwägung zu berücksichtigenden Umstände vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine



Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 3 Vollz (Ws) 26 – 28/07 –, juris). Es darf hingegen nicht auf allgemeine Risikobetrachtungen abgestellt werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, a. a. O., Rn. 19).

#### aa) Missbrauchsgefahr

Diesen Anforderungen wird die Begründung des Vollzugsplans vom 01.06.2018 in der aktuellsten Fassung zur Annahme einer Missbrauchsgefahr nicht gerecht. Missbrauchsgefahr besteht nicht bereits deshalb, weil die im Rahmen des § 57 Abs. 1 StGB anzustellende Kriminalprognose, d.h. die Fähigkeit in Freiheit ein Leben ohne Begehung von Straftaten zu führen, negativ ist. Missbrauchsgefahr setzt vielmehr die auf konkreten Tatsachen beruhende Befürchtung voraus, dass der Gefangene sogar unter den Einschränkungen und Kontrollen, denen er bei der Gewährung von Lockerungen unterworfen ist, diese zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.

Im Vollzugsplan wird die Missbrauchsgefahr wesentlich mit der Schwere der Tat, der Leugnungshaltung und den bislang nicht erfolgten Behandlungsmaßnahmen bezogen auf die Gewaltproblematik begründet. Das ist mit Blick auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen rechtsfehlerhaft. Die Darlegungen zum Vollzugsverhalten sind ohne Substanz, sodass die Kammer nicht in der Lage ist, die Angaben zu überprüfen. Aus welchem Grund im Rahmen der Gewährung weiterer Lockerungen – zumal angesichts der bisher unbestritten mehrfach beanstandungsfrei erfolgten Ausführungen – eine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr positiv begründet sein sollte, lässt sich den bisherigen Erwägungen ebenfalls nicht entnehmen. Auch dies führt zur Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Vollzugsplanfortschreibung.

#### bb) Fluchtgefahr

Die Leugnungshaltung des Betroffenen reicht auch zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus. Die Erwähnung der Pläne des Antragstellers zu Beginn der Inhaftierung, sich nach Verbüßung der Halbstrafe abschieben zu lassen, ermöglicht mangels Angaben dazu, wie die Planungen des Antragstellers sich zehn Jahre nach Beginn der Inhaftierung entwickelt haben, keine Überprüfung dahingehend, ob hieraus ermessensfehlerfrei Rückschlüsse auf eine heute noch bestehende Fluchtgefahr gezogen werden können.

#### cc)

Hinzu kommt, dass die Ablehnung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen lediglich pauschal und ohne Differenzierung in Bezug auf die unterschiedlichen Formen von Lockerungen erfolgt ist. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind. Es sind nachvollziehbare Erwägungen dazu anzustellen, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit des Antragstellers

jegliche (selbstständigen) Lockerungsformen, also auch Begleitausgänge nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, ausschließen. Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegen zu wirken. (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25.02.2016 – III-1 Vollz (Ws) 28/16; OLG Hamm, Beschluss vom 27.12.2016 – III-1 Vollz (Ws) 427/16 –, juris).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO. Danach hat der Antragsteller  $\frac{1}{4}$  der Kosten zu tragen, da der Antrag vom 08.08.2018 unzulässig ist.

5.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt. Hier war insbesondere die noch verbleibende Haftzeit entscheidend.

#### Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der

Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fallt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke  
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Gräf, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anmerkung des Bevollmächtigten:

Keine wirklich gelungene Beschlussfassung!

Nur schade, dass derart professionelle RichterInnen i.d.R. die Strafvollstreckungskammern recht schnell wieder verlassen. Nur durch konsequente Entscheidungen können die Vollzugsbehörden in die rechtlichen Schranken gewiesen werden.

Und in Bezug auf die JVA Bochum ist der Tenor ein Armutzeugnis! Denn wenn der Vollzugsplan im Verfahren selbst, dreimal geändert wird, weil man meint "So, jetzt richtig", und er dann noch immer rechtswidrig bleibt, bestätigt das die Fachinkompetenz der Mitarbeiter in der JVA Bochum in Gänze!